



<p>Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe AGJ</p> <p>Welche gesetzlichen Regelungen braucht eine gelingende Verzahnung von Gesundheitswesen und Kinder- und Jugendhilfe in den Frühen Hilfen?</p> <p>Angela Smessaert NZFH-Kooperationstagung, 25. Nov. 2016</p>	
	

<h2 style="text-align: center;">Reform des SGB VIII kommt - aber was steht drin?</h2>	
<ul style="list-style-type: none"> • 2. Arbeitsentwurf zur SGB VIII-Reform vom 23.08.2016 wurde im Sommer breit diskutiert <ul style="list-style-type: none"> – 4 Fachgespräche des BMFSFJ – Viele Stellungnahmen von Fachverbänden, aber auch der Obersten Landesjugendbehörden (vgl. z.B. www.kijup-sgbviii-reform.de) • Anfang November 2016 wird bekannt, dass der Arbeitsentwurf „zurückgezogen“ wurde und derzeit ein kleinerer Referentenentwurf erstellt wird. Dieser wird Ende Januar/Anfang Februar 2017 erwartet. • Noch ist unklar nicht vorhersehbar, welche Inhalte konkret enthalten sein werden („Inklusionsankündigungsgesetz“?) 	
	<p style="text-align: center;">Angela Smessaert, Referentin für Kinder- und Jugendhilfrecht</p> <p style="text-align: right;">2</p>

Vorschläge unter Hinweis auf die Evaluation des BKiSchG

- Veränderte, praxistaugliche Datenschutzregelung in § 72a Abs. 5 n.F.
aber leider keine Aufnahme der Möglichkeit einer BZRG-Unbedenklichkeits-bescheinigung für Ehrenamtliche
- Auf Grund des von Berufsgeheimnisträgern geäußerten Wunsches nach verlässlicheren Rückmeldungen und dem Wunsch nach Klarstellung der Befugnisnorm für Meldungen im Kinderschutz sind Änderungen in § 8a und § 4 KKG geplant aber geregelt wird:
 - Beteiligung an der Gefährdungseinschätzung des Jugendamtes von Personen, die nach § 4 KKG Informationen übermittelt haben;
 - Durch Umstellungen wird die Informationsbefugnis ggü. JA von Berufsgeheimnisträgern durch nicht mehr so deutlich in die abgestuften Handlungsvorgaben unter Einbeziehung der Betroffenen gestellt.

Ein berechtigtes Anliegen: Rückmeldungen

Bild: Rückmeldung

Hintergrund:

- Sorge um das Kind
- Meist schwieriger Entscheidungsprozess vor Mitteilung an das Jugendamt
- Fortbestehende Arzt-Patienten- sowie Lehrer-Schüler-Beziehung

§ 8a Abs. 1 Arbeitsentwurf

Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt

1. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,
2. sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen **sowie**
3. **Personen nach § 4 Absatz 1 KKG, die dem Jugendamt nach § 4 Absatz 3 KKG Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.**

Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

Kritische Hinterfragung dieses Vorschlages

- Haben nicht auch andere Personengruppen ein berechtigtes Interesse an Rückmeldungen?
- Ist Beteiligung an der Gefährdungseinschätzung nicht etwas anderes als eine Rückmeldung?

Zu unterscheiden sind...

- Rückmeldung i.S.v. Mitteilung und Kind ist angekommen
 - Rückmeldung i.S.v. Bestätigung der Diagnose
 - Beteiligung an der Gefährdungseinschätzung
 - Einbeziehung in das Schutzkonzept
 - Rückmeldung i.S.v. Ermöglichung von Kontrolle der Arbeit des Jugendamtes
- } Kontinuierlicher
Prozess!

Damit sind jeweils andere Ziele, aber auch andere rechtliche Grenzen (insb. Vertrauensschutz) verbunden!

Vertrauensschutz ist in beiden Systemen von hoher Relevanz

Bild: Psst!

- Hintergrund ist das verfassungsrechtlich geschützte „Informationelle Selbstbestimmungsrecht“ der Betroffenen
- Dieses dient als funktionaler Schutz der Hilfsbeziehung durch die Gewährung eines Vertrauensschutzes

Vertrauensschutz ist in beiden Systemen von hoher Relevanz!

Gesundheitswesen

Insb. § 203 StGB

„für Ärzte und Angehörige eines Heilberufs mit staatlich anerkannter Ausbildung“

→ kein unbefugter Geheimnisverrat insb. bei

- Einwilligung der Betroffenen
- Rechtfertigender Notstand (§ 34 StGB)
& Konkretisierung im
Kinderschutz durch § 4 KKG

Kinder- und Jugendhilfe

Teils ebenfalls § 203 StGB

„für Sozialpädagogen und Sozialarbeiter mit staatlicher Anerkennung“

Insb. jugendhilferechtl. Datenschutz

„Normalen“ Daten	„anvertrauten“ Daten
§ 64 SGB VIII	§ 65 SGB VIII
<ul style="list-style-type: none"> ➢ für Erhebungszweck ➢ insb. für sozialrechtliche Aufgabenerfüllung, aber nur soweit hierdurch der Erfolg der KJH-Leistung nicht in Frage gestellt wird 	= besonderer Geheimnisschutz <ul style="list-style-type: none"> ➢ bei Einwilligung ➢ innerhalb § 8a-Verf.: an das FamG/ ieFK/ neu zuständige FK ➢ an PSB bei „höherem“ Interesse ➢ bei rechtfertigendem Notstand

Zwischenfazit

- Das Interesse an Rückmeldung ist ein anzuerkennendes Anliegen. Aber: Der Vorschlag in § 8a Abs. 1 SGB VIII enthält einen unklaren Auftrag.
- Es muss deutlich werden, was genau gewollt ist und in welchem rechtlichen Rahmen dies möglich ist. Sonst sind Frustration und Konflikte in der Praxis vorprogrammiert.
- Schon jetzt:
 - Auch und gerade in den Netzwerken Frühe Hilfen ist ein Austausch hierüber sinnvoll. Über fallübergreifende Kooperation bzw. Aufklärung über Verfahren und ggf. auch anonymisierte Auswertungen der § 4 KKG-Mitteilungen könnte Unsicherheiten begegnet werden.
 - Diese wären schon viel stärker möglich (insb. über das Werben um Einwilligungen). Dafür braucht es Zeit und Ressourcen!

Bild: Zeitprobleme

§ 4 KKG - Gegenüberstellung

Schritt 1
Werden... [Berufsgeheimnisträgern]...in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit **gewichtige Anhaltspunkte** für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen **bekannt**,

ARBEITSENTWURF

Schritt 2/3
... so sollen sie mit [den Betroffenen] die Situation **erörtern** und, soweit erforderlich, bei den PSB auf die **Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken**, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

... sind sie **befugt, soweit sie dies zur Abwendung der Gefährdung für erforderlich halten, das Jugendamt zu informieren** und ihm die zur Abwendung der Gefährdung erforderlichen Daten mitzuteilen; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird.

Schritt 3/2
Abs. 2: [Anspruch auf Beratung durch insoweit erfahrene Fachkraft bei Gefährdungsabschätzung]

Abs. 2: Hierbei sollen sie Hierbei sollen sie, **soweit möglich**, mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation **erörtern** und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die **Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken**, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Abs. 3: ~~Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos~~ und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des JA für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie **befugt, das JA zu informieren**; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz ... in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem JA die erforderlichen Daten mitzuteilen.

Abs. 3: [Anspruch auf Beratung durch insoweit erfahrene Fachkraft bei Gefährdungsabschätzung]

Abs. 4: [Regelung für andere Sozialleistungsträger]

Kritische Hinterfragung dieses Vorschlages

- BKiSchG hat die eigenen Handlungsaufträge der Berufsheimnisträger vor die zulässige Mitteilung an das Jugendamt gestellt, um diese zum Handeln aufzufordern.
- Vorschlag ist nicht nur eine misslungene Konkretisierung der Befugnisnorm, sondern ändert auch die Voraussetzung.
→ **Erfreulich einhellige Einschätzung im BMFSFJ-Fachgespräch, dass so vielversprechende Praxisentwicklungen ausgebremst werden würden.**
- Unsicherheiten in der Praxis bestehen insb. wegen
 - fachlich hoch anspruchsvoller Einschätzung, ob „konkrete Anhaltspunkte“ vorliegen
 - und/oder eigenes fachliches Handeln ausreicht
 - und/oder wie Gespräche mit den Betroffenen über die eigene Einschätzungen zu führen sind

Zwischenfazit

Bild: Hände weg!

- § 4 KKG sollte nicht verändert werden, sondern Praxis weiter gestärkt begonnene Entwicklungen fortzuführen.
- Länderforderung nach Umgestaltung von Mitteilungsbefugnis zu Mitteilungspflicht (vgl. StN vom 04.11.2016) ist ebenfalls abzulehnen.

Es bleibt spannend...

**Vielen Dank für die Gelegenheit nun mit
Ihnen zu diskutieren!**